

27.04.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/9942

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ (Drucksache 17/9942)**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ (Drucksache 17/9942) wie folgt zu ändern:

## Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Nach dem neuen Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Die Angabe

„85 Melde-, Warn- und Alarmordnung zum Schutz vor Hochwasser (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ wird durch die Angabe

Datum des Originals: 27.04.2021/Ausgegeben: 28.04.2021

„§ 85 Verordnung zum Hochwasserinformations- und Hochwassermelddienst (zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.“

d) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben d bis f.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes auf eigene Gefahr“ eingefügt.“

3. Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6.

4. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Erteilung einer Genehmigung gemäß § 22 Absatz 1 ergänzend bei Anlagen zur Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Produktion von Elektrizität unter Nutzung von Wasserkraft oder zur Gewinnung von Erdwärme. Die Modernisierung im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für das Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die in Satz 1 genannten Fristen lassen Verlängerungen durch Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz, nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, durch die geltendes Umweltrecht der Europäischen Union umgesetzt wird, unberührt und können um die Dauer dieser Verfahren verlängert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind. Die zuständige Behörde teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.“

5. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 8 bis 10.

6. Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„In § 28 Absatz 1 werden im Satz 2 nach dem Wort „Klimaschutzes“ die Wörter „und das öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien“ eingefügt.

7. Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 12 bis 13.

8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer durch ein Komma ersetzt.“

b) Buchstabe e wird wie folgt geändert: Vor dem Wort „Die“ werden die Wörter „Nach Nummer 4 werden“ eingefügt. Das Wort „Die“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

9. Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 15 und 16.

10. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 17 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen. Das Nähere, insbesondere die Grundlagen für die erforderliche Abwägungsentscheidung, wird in einer Verwaltungsvorschrift des für Umwelt zuständigen Ministeriums geregelt.“

11. Die bisherigen Nummern 15 bis 19 werden die Nummern 18 bis 22.

12. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 23 und in Buchstabe b das Wort „Niederschlagswasser“ durch das Wort „Abwasser“ ersetzt.

13. Die bisherigen Nummern 21 bis 35 werden die Nummern 24 bis 38.

14. Nach der neuen Nummer 38 wird folgende Nummer 39 eingefügt:

„39. § 82 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.“

15. Die bisherigen Nummern 36 und 37 werden die Nummern 40 und 41.

16. Die bisherige Nummer 38 wird Nummer 42 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Meldung“ die Wörter „Information über und zur“ eingefügt und die Wörter „Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst“ durch die Wörter „Beteiligung am Hochwassermeldedienst“ ersetzt.“

17. Die bisherige Nummer 39 wird Nummer 43.

18. Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 44 und wie folgt gefasst:

„44. § 93 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Vorschriften der § 81 und § 82 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

19. Die bisherigen Nummern 41 bis 52 werden die Nummern 45 bis 56.

20. Die bisherige Nummer 53 wird Nummer 57 und wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder entgegen § 58 Absatz 1 Satz 2 flüssige Stoffe in öffentliche oder private Abwasseranlagen ohne Genehmigung einleitet,“

ee) In Nummer 19 werden die Wörter „oder Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt“ gestrichen.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben dd bis ff werden die Doppelbuchstaben ff bis hh.

c) Der bisherige Doppelbuchstabe gg wird Doppelbuchstabe ii und vor dem Wort „Nummer“ werden die Wörter „Die bisherige“ eingefügt.

d) Die bisherigen Doppelbuchstaben hh bis jj werden die Doppelbuchstaben jj bis ll.

21. Die bisherige Nummer 54 wird Nummer 58.

22. Die bisherige Nummer 55 wird Nummer 59 und vor der Angabe „§ 126“ wird das Wort „Dem“ eingefügt.

23. Die bisherigen Nummern 56 bis 58 werden die Nummern 60 bis 62.

**Begründung:****Zur Änderung von Artikel 1**

Zu 1) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Einfügung des neuen § 22a und der Anpassung der Überschrift von § 85.

Zu 2) Es handelt sich um eine Klarstellung in § 19 Absatz 1 Landeswassergesetz, dass der Gemeingebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Eissport auf eigene Gefahr erfolgt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Benutzung natürlicher Badegewässer, für die ein Badeverkehr nicht durch Einrichtung oder Betrieb einer Badestelle eröffnet wurde, auf eigene Gefahr erfolgt. Die öffentlich-rechtliche Regelung des Gemeingebrauchs entbindet die Verantwortliche oder den Verantwortlichen nicht von der Pflicht zur Erfüllung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten.

Zu 3) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 4) Der neue § 22a LWG dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer Zulassung als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG bedürfen. Die Regelung ergänzt die in § 11a WHG-E vorgesehene Regelung (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01.01.2021, BR Drs. 25/21).

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie gelten die verfahrensmäßigen Anforderungen der Richtlinie insbesondere für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie umfasst der Begriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ u.a. geothermische Energie und Wasserkraft.

Die Absätze 1 bis 5 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft oder zur Gewinnung von Erdwärme. In der Regel werden Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft unter die Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes fallen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft und Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme als Anlagen im Sinne von § 36 WHG einer Genehmigung nach § 22 LWG bedürfen. § 22a LWG muss daher sowohl Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft als auch Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme erfassen. Sofern Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mehrerer Zulassungen nach fachrechtlichen Vorschriften bedürfen, müssen die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren eingehalten werden (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie).

Absatz 1 Satz 2 enthält im Hinblick auf Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft in Anlehnung an § 11a WHG-E die Begriffsbestimmung „Modernisierung“.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie. Die „einheitliche Stelle“ nach Absatz 2 nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der „Anlaufstelle“ zuweist.

Absatz 2 ermöglicht die Abwicklung des Verfahrens über die Genehmigung einer Anlage nach § 36 WHG sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e VwVfG. Absatz 2 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Die Formulierung „auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist.

Der Begriff „Verfahrensabwicklung“ in Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens und nimmt für diesen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Absatz 3 setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie). Das Verfahrenshandbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Die einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch im Internet zur Verfügung stellen. Nach Absatz 3 Satz 3 hat die einheitliche Stelle in den Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Absatz 4 erstellt die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn mit. Wenn das Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Vorhabenträger mitzuteilen. Durch Absatz 4 wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig auch der gebotenen Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Vorhabenträger Rechnung getragen. Der Richtlinie ist kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der Zeitplan zu erstellen ist. Da die Erstellung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt in Absatz 4 entsprechend vorgegeben.

Absatz 5 regelt die für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 und 7 der Richtlinie um. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist nach Absatz 5 Satz 2 jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. Nach Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie lassen die Fristvorgaben der Richtlinie unter anderem Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, so dass die Dauer der vorgenannten Verfahren nicht verkürzt wird. Nach Absatz 5 Satz 5 teilt die zuständige Behörde die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Vorhabenträger mit. Zeitpunkt des Fristbeginns ist nach Absatz 5 Satz 4 der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht.

Zu 5) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 6) Die Bedeutung der Nutzung und des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen wie der Wasserkraft für das öffentliche Interesse zeigt sich u.a. auch durch die beabsichtigte gesetzliche Verankerung im Zuge der aktuellen EEG-Novelle.

Zu 7) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 8) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 9) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 10) Der neu gefasste Absatz 2 ist nicht zuletzt auf Situationen gerichtet, in denen besonders deutlich wird, das Wasser zu unseren wichtigsten Gütern gehört. Wie die zuständigen Behörden in solchen Lagen den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu interpretieren haben und wie den jeweiligen Herausforderungen zu begegnen ist, kann im Gesetz nur schwerlich vollständig normiert werden; deshalb wird in untergesetzlichen Regelungen ausführlicher Orientierung vermittelt, um zu sachgerechten Einzelfallentscheidungen zu gelangen.

Zu 11) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 12) Mit der Änderung wird die Vollzugspraxis aufgenommen und das Regelungsziel, dass bei der nach § 52 Absatz 2 vorgehenden Kommune bis auf die Pflicht zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts keine Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt, klarer umgesetzt.

Zu 13) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Zu 14) Mit der Änderung wird die ursprüngliche Befristung von Deichschutzverordnungen auf 40 Jahre wiedereingeführt.

Zu 15) Es handelt sich um eine Folgeänderung von 2).

Zu 16) Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 85 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Es soll die in Nordrhein-Westfalen übliche Terminologie verwandt werden. Der Hochwasserinformationsdienst und der Hochwassermelddienst Nordrhein-Westfalen sind die Informations- und Warnsysteme des Landes Nordrhein-Westfalen, durch welche die Beteiligten und die Öffentlichkeit über Hochwasser und Hochwassergefahren informiert und vor Hochwassergefahren gewarnt werden sollen. Mit der Anpassung wird diese Terminologie auch in Absatz 1 vollständig übernommen.

Zu 17) Es handelt sich um eine Folgeänderung von 2).

Zu 18) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 19) Es handelt sich um eine Folgeänderung von 2).

Zu 20) Es handelt sich um eine Folgeänderung der Bußgeldregelungen zur Änderung der §§ 58 und 59 LWG durch die letzte Novelle.

Zu 21) Es handelt sich um eine Folgeänderung von 2).

Zu 22) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 23) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2).

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Rainer Deppe  
Bianca Winkelmann

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Markus Diekhoff

und Fraktion